

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Bern |
| Band: | 66 (1982) |
| | |
| Artikel: | Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration |
| Autor: | Junker, Beat |
| Kapitel: | 3: Die neue Ordnung für Bern |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-1070933 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. KAPITEL

DIE NEUE ORDNUNG FÜR BERN

1. DER GROSSE RAT

Wie die Eidgenossenschaft als Ganzes, so konnte auch Bern seine Zukunft nicht frei von äusseren Einflüssen regeln. Unter dem Eindruck des alliierten Einmarsches erklärten die Behörden aus der Mediationszeit am 23. Dezember 1813 die Vermittlungsakte für die bernischen Lande als aufgehoben und traten im Bewusstsein getreu erfüllter Pflichten die Gewalt wieder ab «an Schultheiss, Räthe und Burger der Stadt und Republik Bern als den rechtmässigen Landesherrn, welcher vor dem Zeitpunkt Unserer Umwälzung Jahrhunderte lang den Freystaat Bern mit Glück und Ruhm regiert hat».

Ein lächerlicher Streit darüber, ob der Kleine Rat der Mediationszeit oder jener von 1798 die Ehrenplätze im Saal belegen dürfe, hätte um ein Haar die Durchführung der Übergabe-Zeremonie vereitelt.

Ende 1813 lebten nur noch 141 Grossräte aus den Tagen von Neuenegg und vom Grauholz. Sie beschlossen sogleich, sich wieder auf die seinerzeit gültige Mindestzahl von zweihundert zu ergänzen, und zwar las eine fünfundzwanzigköpfige Kommission des Rates selber die rund sechzig neuen Männer aus, lauter Burger der Stadt Bern. Für die Führung der Geschäfte wählte der Grosse Rat – wie schon 1802 nach dem «Stecklikrieg» – eine sogenannte Standeskommision, wobei er die dreizehn Sitze ungefähr zur Hälfte mit ausgesprochen Altgesinnten besetzte. Aber an Gewicht der Persönlichkeit übertraf sie alle der Schultheiss und frühere Landammann der Schweiz, Niklaus Rudolf von Wattenwyl, ein überzeugter Verteidiger der Mediationsordnung, dem weitere seiner Kollegen nahestanden. Die «Ultras» dominierten also in Bern nicht dermassen, wie es – vor allem unter dem Eindruck der «unglücklichen Proklamation» – damals in den eidgenössischen Mitständen und seither in der Geschichtsschreibung behauptet worden ist.

Die jetzt wieder ins Leben gerufenen Behörden waren bis 1798 den Burgern der Stadt Bern vorbehalten gewesen. Während der Helvetik und der Mediation hatten dann aber auch Landleute in die Legislativen der Gesamtrepublik oder der Kantone aufsteigen können. Darum liess sich das Rad der Entwicklung nicht mehr völlig zurückdrehen, wollte man nicht die Einwohnerschaft ausserhalb der Hauptstadt vor den Kopf stossen und zudem bei den Aargauern jeden Wunsch nach einer Wiedervereinigung mit den früheren Herren austilgen. Deshalb verkündeten Schultheiss und Räte anfangs 1814, wohl sei die alte, ehrwürdige Verfassung die Schöpferin von Glück und Wohlstand gewesen, doch sollten «um das Band fester zu knüpfen, welches bis dahin Stadt und Land glücklich vereinigt hat, ... würdige und erfahrene Männer aus Städten und Gemeinden, nach in kurzem herauszugebenden gesetzlichen Vorschriften, in Unsere Mitte aufgenommen werden, um die Angelegenheiten des Landes mit Uns zu leiten». Dieses Zugeständnis fasste die Obrigkeit jedoch nicht etwa auf als die Einlösung eines Rechtsanspruches mündiger, gleichberechtigter Bürger, sondern als gütiges Entgegenkommen und als Belohnung der «Unserer Regierung während Jahrhunderten von Unsern Städten und Landschaften erwiesenen Anhänglichkeit, Liebe und getreuen Dienste, und ... Probe Unserer landesväterlichen und dankbaren Empfindungen»¹⁵⁶.

Ein umständliches Wahlverfahren sorgte dafür, dass als Grossräte in der Regel nur Wohlhabende und Leute zum Zuge kamen, die nicht allzusehr wider den Stachel lökten. Amtsbezirken und Municipalstädten standen je nach ihrer Grösse ein bis zwei Sitze zu. Sie hatten dabei für jedes Mandat einen Dreievorschlag einzureichen, den in den Städten der Stadtrat festlegte, in den Bezirken eine Versammlung aller Amtsrichter, Gerichtsstatthalter, Gerichtssässen, Chorrichter und Gemeindepräsidenten. Aus der eingelangten Liste erkör dann der Grosse Rat die eigentlichen Vertreter. Er ergänzte sich also innerhalb bestimmter Grenzen selbst.

Alle bei der Auslese beteiligten Gremien neigten wohl schon von Natur aus kaum Aussenseitern, Oppositionellen oder gar Querstreibern zu. Diese hätten zudem häufig das Erfordernis für Kandidaten nicht erfüllt, «dass man Cantons-Bürger sey, das 29ste Alters-

Jahr zurückgelegt habe, und entweder die Stelle eines Obrigkeitlichen Beamten oder Gemeinds-Vorgesetzten in dem wählenden Amtsbezirk, oder in irgend einem andern Theile des Cantons bekleide, oder in demselben ein bezahltes Grundeigenthum von 30 000 Franken an Werth aufweisen könne. Von den Städten können nebst allen mit obgemeldten Requisiten versehenen Männern, auch aus ihren eigenen Stadtbürgern diejenigen vorgeschlagen werden, die keine Vorgesetzte sind, sich aber durch Talente und Bildung zu dieser Stelle qualifiziren».

Was die Personen betraf, so lauteten die Urteile über die 43 Grossräte vom Lande positiv. Die Wahl sei «durchgängig auf rechtliche und achtungswerte Männer» gefallen. Die bekanntesten unter ihnen waren Karl Koch, seinerzeit für den Kanton Oberland Grosser Rat der Helvetischen Republik, sowie Amtsschreiber Johann Ludwig Schnell aus Burgdorf, der später mit seinen Brüdern Karl und Hans während der Regeneration hervortrat.

Die Aufnahme von Landbernern in den Grossen Rat war ein besonderes Anliegen Niklaus Rudolf von Wattenwyls und Niklaus Friedrich von Mülinens. Doch erreichte dieses Zugeständnis an den Geist der Zeit sein Ziel nicht, für Bern «den Vorwurf eines illiberalen Kastengeists von sich abzulehnen und auf eine faktische Weise die Bereitwilligkeit zu zeigen, noch grössere Opfer der Wiedervereinigung der abgerissenen Cantonsteile darzubringen».

Denn die Bevölkerung ausserhalb der Hauptstadt gewann ja kaum eine echte politische Vertretung, die vielleicht auf den Aargau als Verlockung gewirkt hätte. Den «Unbedingten» jedoch schien es, als verletze man die eben erst wieder in Kraft gesetzte Ordnung bereits. Auf ihr würden aber alle Forderungen Berns nach den ehemaligen Untertanengebieten und nach den Kapitalien in England ruhen, über die damals noch nicht entschieden war. Jedes Abweichen von den Vorschriften des Ancien régime nähre die Zweifel daran, ob der neue Kanton der Rechtsnachfolger des Alten Bern sei, und gefährde damit Berns Ansprüche. Um solchen Einwänden entgegenzukommen, wahrten die Wahlregeln den Schein, die volle Souveränität für den gesamten Staat liege immer noch allein bei der Stadt Bern. Mit ihrer Wahl erhielten deshalb die 43 Landgrossräte

deren Burgerrecht, freilich nur für sich persönlich und nicht auch für ihre Nachkommen. Solche Kompromisse nach allen Seiten hin befriedigten niemanden und trieben Niklaus Friedrich von Mülinen in einem Brief zum verzweifelten Ausruf: «Es ist ein fürchterlicher Frohndienst, in solchen Zeiten Magistrat einer Republik zu seyn¹⁵⁷!»

2. DIE «URKUNDLICHE ERKLÄRUNG»

Die Ende 1813 bestellte Standeskommission war immer nur als Provisorium und als Übergangslösung für die Exekutive gedacht gewesen. Bereits Mitte Januar 1814 wurde sie durch einen Kleinen Rat abgelöst, indem die Legislative zu den fünf Ratsherren aus der Zeit vor 1798, die noch lebten, weitere hinzufügte bis zum Bestand von 21 Mitgliedern, nicht aber bis zur vollen Stärke von 27, damit dem Grossen Rate später, nach seiner Verstärkung durch 43 Zuzüger vom Lande, noch ein bisschen Spielraum bleibe.

Die Wahlen fielen zur Hauptsache auf Gemässigte, das heisst auf Anhänger Niklaus Rudolf von Wattenwyls, der zusammen mit Niklaus Friedrich von Mülinen auch den fünfköpfigen Geheimen Rat lenkte, welcher einen grossen Teil der Geschäfte besorgte. Die «Unbedingten» hatten also an Gewicht etwas verloren.

Was die Herkunft betrifft, stammten die Neugewählten fast ausnahmslos aus patrizischen Familien. Aus der übrigen Burgerschaft der Stadt Bern waren für den Grossen Rat einzig fünf Männer berücksichtigt worden, für den Kleinen sogar nur die beiden von der Helvetik her bekannten David Rudolf Bay und Christian Pfander. Hier gab es also einen Bevölkerungskreis, der sich mit ebensoviel Recht übergangen und zurückgesetzt fühlen konnte, wie die Landleute¹⁵⁸.

Diese Behörden führten nicht bloss die bereits beschriebenen Kämpfe um die Grenzen Berns, sondern sie hatten auch seine innere Ordnung für die Zukunft festzulegen. Unter den «Ultras» hätte wohl mancher die uneingeschränkte Rückkehr zum Ancien régime begrüsst. Das verbot sich durch die Stimmung im Volke, wo

die Regierenden zwar immer noch mit Ehrerbietung und Sympathie rechnen durften, nicht jedoch mit der Bereitschaft, auf alles seit 1798 Gewonnene wieder zu verzichten. Zudem machte Bern seinen einstigen Untertanengebieten allerhand Versprechungen, um sie erneut für sich zu gewinnen. Als dieses Ziel unerreichbar blieb, banden solche Avancen Bern nicht dem Recht nach, wohl aber faktisch; denn man durfte ja dem eigenen Landvolk kaum vorenthalten, was man Aargauern und Waadtländern zugestanden hätte.

Dazu kam der Druck auswärtiger Mächte. Bern wehrte sich allerdings zusammen mit einigen anderen Ständen erfolgreich gegen die Zumutung, den Entwurf seiner Kantonsverfassung der Tagsatzung und den Alliierten zur Einsicht und Beurteilung vorzulegen. Das änderte freilich nichts daran, dass es letzten Endes vom Wohlwollen der Siegerstaaten abhing. Einzelne ihrer Gesandten befassten sich übrigens intensiv mit Bern und legten für das Grundgesetz des Kantons einen eigenen Entwurf oder mindestens ein einlässliches Gutachten vor, so der preussische Freiherr vom Stein und Graf Capo d'Istria, der Vertreter des Zaren¹⁵⁹.

Bis ins Jahr 1815 hinein zeigte Bern wenig Eile für die Ausarbeitung einer neuen kantonalen Ordnung. Nach Abraham Friedrich von Mutach war das «nicht Folge von Engherzigkeit oder Eigensinn, sondern eines durch jene Zumutungen tief gekränkten Ehr- und National-Gefüls, verbunden mit der aus vielfacher Erfahrung hervorgehenden Ueberzeugung: dass keine Verfassung sich fest und aufrecht erhalten könne, die nicht von äusserm Einfluss und innerm Faktionszwang frei, nach gesetzmässigen Formen ruhig beraten worden ist». Als dann aber der Gedanke immer mehr Boden gewann, Bern für den Verlust von Waadt und Aargau durch den Jura zu entschädigen, konnte es dem Entscheid nicht länger ausweichen; denn die Alliierten wollten das ehemalige Bistum Basel erst übergeben, wenn Bern sich verpflichtete, eine Volksvertretung mit einem Drittel der Abgeordneten vom Lande einzuführen und das Bürgerrecht der Hauptstadt für weite Kreise zu öffnen.

Solche Bindungen engten den Ausschuss ein, der vom August 1815 an eine Kantonsverfassung erarbeiten sollte. Die bekanntesten seiner fünf Mitglieder waren Karl Ludwig von Haller, Abraham

Friedrich von Mutach und Niklaus Rudolf von Wattenwyl, welcher sich nicht mit eigenen Überlegungen begnügte, sondern in persönlichen Briefen angesehene Männer aus allen Landesteilen um Anregungen bat, freilich ohne bedeutenden Ertrag und ohne dass die Wünsche und Vorschläge miteinander harmonierten. Mutach vereinfachte die Beratungen durch die Idee, nicht eine eigentliche neue Verfassung für den Kanton zu schaffen; vielmehr seien bloss eine «Revision Unserer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Übereinstimmung zu bringen»¹⁶⁰.

Das Ergebnis war ein Projekt, welches der Grosse Rat Mitte September 1815 mit 169 gegen 16 Stimmen annahm und es am 21. September 1815 als «Urkundliche Erklärung des Grossen Raths von Bern» verkündete. Die zwölf Artikel wurden als Kantonsverfassung im eidgenössischen Archiv hinterlegt, wie der Bundesvertrag es verlangte. Ihr Text aber mied das Wort «Verfassung» geflissentlich. Dieser Ausdruck war ja vor 1798 in Bern nicht üblich gewesen und zudem für das Empfinden Altgesinnter belastet durch seine Herkunft aus der Revolutionszeit und aus dem Sprachgut des aufklärerischen Naturrechtes. Auch ihrer Form und ihrem Ziel nach besass die «Urkundliche Erklärung» nicht die bindende Kraft einer Verfassung. Das Volk hatte bei ihrer Entstehung nicht mitgewirkt, und sie deklarierte bloss einseitig den Willen und die Absicht der Obrigkeit, «die Grundsätze feyerlich zu erklären, nach denen Wir, gleich Unsern Altvordern, wenn auch unter minder günstigen Umständen, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bey diesem Anlass, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden, theils ihre ehemaligen und wirklich besitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu bestätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzusichern, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freyheiten zu vermehren, die mit Unsern Wünschen, mit den Bedürfnissen der Zeit und mit den billigen Hoffnungen rechtschaffener, durch Einsichten und Kenntnisse an öffentlichen Geschäften theilnehmender Männer übereinstimmend, das Band der Liebe zwischen

Stadt und Land auf ewige Zeiten knüpfen, und Unser gemeinses Wesen stärken und befestigen können».

Die «Urkundliche Erklärung» anerkannte die evangelisch-reformierte Konfession als die herrschende Religion und sicherte den katholischen Gebieten des künftigen jurassischen Landesteils die Beibehaltung und freie Ausübung ihres Glaubens zu. Daneben garantierte Artikel V fernerhin «die Freyheit des Handels und der Gewerbe unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechterhaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze». Sonst war von Grundrechten nicht die Rede, ebensowenig von Rechtsgleichheit, weder für die einzelnen Bürger unter sich noch im Verhältnis von Stadt und Land. Der offizielle Titel des Staates lautete fortan «Stadt und Republik Bern», und der Hauptort stellte weiterhin 200 Grossräte, der Rest des Kantons aber nur 99, obwohl er mit rund 320 000 Einwohnern die 17 000 der Hauptstadt um fast das Zwanzigfache übertraf. Es war eben keine Volksvertretung im modernen Sinne des Wortes nach der Bevölkerungszahl, sondern eine Repräsentation von Korporationen nach ihrem traditionellen Gewicht. Weil dabei die Landschaft nicht völlig ohne Abgeordnete blieb, war damit dem Buchstaben – wenn auch kaum dem Sinn – des Bundesvertrages Genüge getan. Die «Urkundliche Erklärung» fand sogar, man habe «allen Cantons-Angehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und den Städten und Landschaften Unseres Gebiets einen sehr bedeutenden Antheil an Unserer Regierung eingeräumt».

Die «Urkundliche Erklärung» legte nur die grossen Linien künftiger Politik fest und überliess die Regelung der Einzelheiten den sogenannten «erneuerten Fundamental-Gesetzen der Stadt und Republik Bern», das heisst den Vorschriften der überkommenen Ordnung, welche auf ihre Tauglichkeit für kommende Zeiten hin überprüft und ergänzt werden sollten. Immerhin enthielt die «Urkundliche Erklärung» selber soviel Substanz, dass sie die Forderung der Alliierten erfüllte, es sei den Bernern ausserhalb der Hauptstadt etwas mehr Mitsprachemöglichkeit zu gewähren als bisher. Nur unter dieser Voraussetzung waren die Siegermächte bereit, die Vereinigung Berns mit dem Jura zu vollziehen¹⁶¹.